



Bedingungen für das Avalgeschäft

1. August 2014

Die Bank erstellt auftragsgemäß Garantien (einschließlich Bonds und Standby Letters of Credit) sowie insbesondere gegenüber Begünstigten im Inland auch Bürgschaften und Bürgschaften «auf erstes Anfordern» (insgesamt, soweit nicht einzeln aufgeführt, unter Ziffer 1 als «Garantien» definiert).

Bei Bürgschaften gemäß den Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches ist die Bank gegenüber dem Begünstigten zur Zahlung nach ordnungsgemäßer Anforderung verpflichtet, soweit sie dagegen nicht unverzüglich zulässige Einreden oder Einwendungen erheben kann, die der Auftraggeber ihr schriftlich glaubhaft gemacht oder liquide bewiesen hat.

Unter sonstigen, von ihr gegenüber dem Begünstigten direkt erstellten Garantien (vgl. Ziffer 1) einschließlich Bürgschaften «auf erstes Anfordern» ist die Bank zur unverzüglichen Zahlung verpflichtet, sobald ihr eine den Bedingungen der Garantie entsprechende Zahlungsanforderung zugeht. Bei durch Beauftragung einer Zweitbank indirekt erstellten Garantien (vgl. Ziffer 1) einschließlich von einer Zweitbank bestätigter Garantien und Standby Letters of Credit ist die Zweitbank berechtigt, Avalprovisionen, Entgelte und Auslagenersatz sowie im Fall der Inanspruchnahme auch unverzüglichen Aufwendersatz im Rahmen der Rückhaftung der Bank zu verlangen. Sofern nicht der Auftraggeber mit liquiden Beweisen der Bank und – bei indirekten Garantien – auch der Zweitbank ein etwa nach dem anwendbaren Recht begründetes Zahlungsverweigerungsrecht vor Zahlung klar erkennbar gemacht hat oder dieses Recht offensichtlich ist, kann der Auftraggeber etwaige Einreden oder Einwendungen nach Zahlung durch die Bank nur unmittelbar gegen den Begünstigten auf eigenes Risiko geltend machen.

Deshalb sollte der Auftraggeber vor Auftragserteilung sorgfältig prüfen, ob seine Vereinbarung mit dem Begünstigten tatsächlich eine Bürgschaft «auf erstes Anfordern» oder eine direkte oder indirekte Garantie erfordert.

1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

Diese Bedingungen gelten für Aufträge von Kunden («Auftraggeber») zur Erstellung von Bürgschaften, Bürgschaften «auf erstes Anfordern» und Garantien (einschließlich Bonds und Standby Letters of Credit) zugunsten Dritter («Begünstigter») und die Ausführung solcher Aufträge durch die Bank.

Diese Avale sowie die (nachfolgend definierten) Rückgarantien der Bank werden in diesen Bedingungen, soweit nicht einzeln aufgeführt, als «Garantien» bezeichnet.

Garantien erstellt die Bank entweder selbst («direkte Garantie») oder durch Weiterleitung des Auftrags im eigenen Namen (indirekte Garantie) an eine «Zweitbank» (ausländische Filiale der Bank oder andere Bank) unter Übernahme einer entsprechenden Rückhaftung («Rückgarantie»).

2 Erstellung einer direkten oder indirekten Garantie und Einbuchung

Bei Auftragsannahme wird die Bank weisungsgemäß eine direkte oder indirekte Garantie erstellen. Falls die Bank zum Zeitpunkt der Annahme des Auftrags mit dem Auftraggeber keine Rücksprache zu nehmen vermag, kann sie nach eigenem Ermessen unter Berücksichtigung der ihr bekannten Interessen des Auftraggebers die Weisung ergänzen bzw. von der Weisung abweichen und den Auftrag in der nach den ihr bekannten Umständen typischen Weise ausführen, wenn der Auftraggeber dies nicht untersagt hat. Sie wird den Auftraggeber hiervon anschließend unterrichten.

Bei Ausführung des Garantieauftrags wird die Bank den Auftraggeber mit dem Garantiebtrag auf Avalkonto belasten.

3 Aufwendungen, Entgelte und Auslagen

Ab Belastung des Avalkontos mit dem Garantiebtrag bis zu dessen Ausbuchung wird die Bank dem Auftraggeber Avalprovision in Rechnung stellen.

Daneben berechnet die Bank dem Auftraggeber jeweils Entgelte für die Ausfertigung der Garantie, deren etwaige Änderung und/oder für sonstige Leistungen der Bank im Zusammenhang mit der Garantie, die nach den Umständen nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, in vereinbarter oder von der Bank nach billigem Ermessen (§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuches) bestimmter Höhe.



Der Auftraggeber trägt ferner alle im Zusammenhang mit der Garantie erforderlichen Aufwendungen und Auslagen der Bank (die bei indirekten Garantien alle von der Zweitbank in Rechnung gestellten Provisionen, Entgelte und Auslagen einschließen), und zwar auch nach Ausbuchung und/oder im Zusammenhang mit außergerichtlicher oder gerichtlicher Rechtsverfolgung im In- und Ausland.

4 Dokumentenprüfung

Anforderungen, Erklärungen und sonstige Dokumente, die unter einer Garantie vorzulegen sind, wird die Bank mit angemessener Sorgfalt daraufhin prüfen, ob sie ihrer äußeren Aufmachung nach den in der Garantie enthaltenen Bedingungen zu entsprechen und einander nicht zu widersprechen scheinen. Die Bank ist berechtigt, per Teletransmission übermittelte Dokumente wie Originale zu behandeln.

5 Benachrichtigung der Bank und Rückfragen

Erkenntnisse des Auftraggebers, die die Garantie berühren können, sind für die Bank (vorbehaltlich anderweitiger Regelungen in Ziffer 7) nur insoweit beachtlich, als der Auftraggeber sie der Bank liquide bewiesen hat.

Wenn die Bank den Auftraggeber um Weisungen ersucht und nicht unverzüglich dessen schriftliche oder schriftlich bestätigte Antwort erhält oder diesen nicht unverzüglich zu erreichen vermag, kann die Bank nach eigenem Ermessen unter Berücksichtigung der ihr bekannten Umstände und Interessen des Auftraggebers handeln. Sie wird den Auftraggeber hiervon anschließend unterrichten.

6 Benachrichtigung des Auftraggebers

Die Bank wird den Auftraggeber unverzüglich über Einbuchung, Ermäßigung und Ausbuchung von Garantiebeträgen sowie Erhalt von für den Auftraggeber relevanten und den Garantie-Bedingungen entsprechenden Dokumenten (insbesondere Zahlungsanforderungen) des Begünstigten bzw. der Zweitbank in Kenntnis setzen. Sie wird dem Auftraggeber auf dessen Verlangen Originale solcher Dokumente insoweit zur Verfügung stellen, als die Bank diese zur Wahrung ihrer Rechte nicht mehr benötigt oder nicht selbst aufzubewahren verpflichtet ist.

7 Zahlung aufgrund Anforderung

Die Bank wird unverzüglich nach Eingang einer Anforderung des Begünstigten bzw. der Zweitbank, die ihrer äußeren Aufmachung nach den in der Garantie enthaltenen Bedingungen zu entsprechen scheint, gemäß den Garantie-Bedingungen Zahlung leisten, es sei denn, die Anforderung ist offensichtlich oder liquide bewiesen rechtsmißbräuchlich.

Unter Bürgschaften wird die Bank zulässige Einreden oder Einwendungen berücksichtigen, soweit der Auftraggeber ihr diese unverzüglich nach Benachrichtigung über den Eingang einer Zahlungsanforderung schriftlich glaubhaft gemacht hat, damit die Bank sie an den Begünstigten weiterleiten kann.

8 Ausbuchung

Bei direkten Garantien, die nach ihrem Wortlaut zweifelsfrei erlöschen, wenn vor Ablauf eines bestimmten Verfalltags keine Inanspruchnahme bei der Bank eingeht, wird die Bank nach Ablauf des Verfalltags die Belastung auf Avalkonto ausbuchen. Sollte die Bank danach noch aus der Garantie in Anspruch genommen werden, wird sie grundsätzlich nur zahlen, wenn ihr eine Ermächtigung des Auftraggebers zur Zahlung oder eine im Entscheidungsland vollstreckbare Entscheidung auf Zahlung vorliegt.

Bei allen sonstigen direkten Garantien und bei indirekten Garantien wird die Bank erst dann die Belastung auf das Avalkonto ausbuchen, wenn ihr die Garantieurkunde vom Begünstigten zur Entlastung zurückgegeben wurde oder sie von dem Begünstigten bzw. der Zweitbank schriftlich und bedingungslos aus jeder entsprechenden Haftung entlassen ist oder die Bank den unter der Garantie verfügbaren Betrag ausgezahlt hat. Falls die Bank an einer unverzüglichen Auszahlung gehindert war, erfolgt die Ausbuchung unter dem Vorbehalt der Geltendmachung eventueller Verzugschäden durch den Begünstigten bzw. die Zweitbank.

Prozessbürgschaften bucht die Bank erst aus, wenn ihr die Urkunde vom Begünstigten selbst zur Entlastung zurückgegeben wird oder dessen Zustimmung zur Haftungsentlassung bzw. eine rechtskräftige Anordnung des Erlöschens der Bürgschaft (vgl. § 109 Abs. 2 der Zivilprozessordnung) nachgewiesen wird.

Die Voraussetzungen für die Ausbuchung wird der Auftraggeber herbeiführen.



9 Ermäßigung

Ermäßigungen der Garantie wird die Bank bei der Belastung des Avalkontos und bei Berechnung der Avalprovision berücksichtigen, wenn die Bedingungen der Reduzierungsklausel einer direkten Garantie zweifelsfrei erfüllt sind oder der Begünstigte bzw. die Zweitbank schriftlich und bedingungslos die Reduzierung der Garantie erklärt hat oder die Bank gemäß einer Anforderung Teilzahlung geleistet hat.

10 Befreiungsanspruch der Bank

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Bank auf ihr Verlangen nach seiner Wahl von der Garantie zu befreien oder entsprechend zu besichern, wenn ein gemäß § 775 des Bürgerlichen Gesetzbuches erheblicher Umstand (Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Auftraggebers, eine die Rechtsverfolgung erschwerende Änderung des Wohnsitzes/Sitzes des Auftraggebers, Zahlungsverzögerung des Auftraggebers oder Entscheidung auf Zahlung aus der Garantie) eingetreten ist.

11 Einheitliche Richtlinien für auf Anfordern zahlbare Garantien

Soweit die Bank einen Auftrag erhält und ausführt, entweder die direkte Garantie oder die Rückgarantie und die Garantie der Zweitbank ausdrücklich den Einheitlichen Richtlinien für auf Anfordern zahlbare Garantien der Internationalen Handelskammer in Paris zu unterwerfen, gelten diese für die Ausbuchung und im Übrigen insoweit ergänzend, als sie nicht von diesen Bedingungen abweichen. Sofern in der Garantie nichts anderes bestimmt ist, kann die Bank dann im Fall einer «extend or pay» («Verlängere oder Zahle»)-Anforderung zehn Kalendertage nach Benachrichtigung des Auftraggebers Zahlung leisten, es sei denn, der Auftraggeber hat sie vorher mit der Verlängerung der Garantielaufzeit beauftragt und die Bank hat diesen Auftrag angenommen.

12 Standby Letters of Credit

Die Bank erstellt Standby Letters of Credit unter ausdrücklicher Einbeziehung der Einheitlichen Richtlinien und Gebräuche für Dokumenten-Akkreditive der Internationalen Handelskammer in Paris. Diese gelten zwischen Auftraggeber und Bank für die Ausbuchung bei Verfall von nicht bei einer Zweitbank benutzbaren Standby Letters of Credit und im Übrigen insoweit ergänzend, als sie nicht von diesen Bedingungen abweichen.

Ergänzend gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank, die in jeder Filiale der Bank in Deutschland eingesehen werden können und die auf Wunsch zugesandt werden.